
ewag kamenz
Energie und Wasserversorgung
Aktiengesellschaft Kamenz,
Kamenz

Preisblatt für die Ausstattung von Messstellen mit modernen
Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des
Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Gültig ab dem 1. Januar 2018

ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

Preisblatt für die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Die Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft (ewag kamenz) übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

Die ewag kamenz wird gemäß § 29 MsbG und soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Folgende Messstellen können gemäß § 29 MsbG mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
- von Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 Kilowatt.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die ewag kamenz Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausstatten.

Im Netzgebiet der ewag kamenz sind ca. 10.096 Messstellen von einem Umbau auf moderne Messeinrichtung bzw. ein intelligentes Messsystem betroffen. Die tatsächliche Anzahl der (Pflicht-) Umbaufälle ist abhängig von nachhaltiger Verbrauchsänderung bei den Letztverbrauchern sowie von Neubauten, größeren Renovierungen und Stilllegungen.

Die im Preisblatt enthaltenen Preise für digitale Messtechnik beinhalten sowohl Standard- als auch Zusatzleistungen nach § 35 MsbG.

Zur Standardleistung gehört die Durchführung des Messstellenbetriebes gemäß § 3 MsbG im erforderlichen Umfang.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere:

- die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsdaten des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und Netzbetreiber
- die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten Zugang ermöglicht
- die Bereitstellung von Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik

enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt

- in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann
- in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas
- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem beiliegendem Preisblatt entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der ewag kamenz veröffentlicht.

Zusatzleistungen nach § 35 Abs. 2 MsbG können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Eine Übersicht der möglichen Zusatzleistungen und deren Entgelte sind ebenfalls dem Preisblatt zu entnehmen.

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die ewag kamenz neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.

Kamenz, den 01.01.2018

Vorstand
Energie und Wasserversorgung
Aktiengesellschaft Kamenz

Anlagen

Preisblatt

Preisblatt

für die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Standardleistungen	2018		2019		2020	
	Entgelt in € je Zählpunkt und Jahr		Entgelt in € je Zählpunkt und Jahr		Entgelt in € je Zählpunkt und Jahr	
	(netto)	(brutto)*	(netto)	(brutto)*	(netto)	(brutto)*
<i>Letztverbraucher</i>	<i>Verbrauch kWh/a</i>					
moderne Messeinrichtungen - mME ¹⁾	< 6.000					
	16,81	20,00	16,81	20,00	16,81	20,00
intelligente Messsysteme - iMSys	< 2.000					
	19,33	23,00	19,33	23,00	19,33	23,00
	> 2.000 - 3.000					
	25,21	30,00	25,21	30,00	25,21	30,00
	> 3.000 - 4.000					
	33,61	40,00	33,61	40,00	33,61	40,00
	> 4.000 - 6.000					
	50,42	60,00	50,42	60,00	50,42	60,00
	> 6.000 - 10.000					
	84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00
	> 10.000 - 20.000					
	109,24	130,00	109,24	130,00	109,24	130,00
	> 20.000 - 50.000					
	142,86	170,00	142,86	170,00	142,86	170,00
	> 50.000 - 100.000					
	168,07	200,00	168,07	200,00	168,07	200,00
	> 100.000					
	x	x	x	x	x	x
steuerbare Verbrauchseinrichtung §14a EnWG	84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00
<i>Anlagenbetreiber von Erzeugungsanlagen</i>	<i>installierte Leistung kW</i>					
moderne Messeinrichtungen - mME ¹⁾	< 7					
	16,81	20,00	16,81	20,00	16,81	20,00
intelligente Messsysteme - iMSys	> 1 - 7					
	50,42	60,00	50,42	60,00	50,42	60,00
	> 7 - 15					
	84,03	100,00	84,03	100,00	84,03	100,00
	> 15 - 30					
	109,24	130,00	109,24	130,00	109,24	130,00
	> 30 - 100					
	168,07	200,00	168,07	200,00	168,07	200,00
	> 100					
	x	x	x	x	x	x

* Die Preise für die intelligenten Messsysteme werden rechtzeitig vor dem Rolloutbeginn veröffentlicht.

¹⁾ Jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Tarifsaltgerät

Zusatzleistungen ²⁾	Entgelt in €		Entgelt in €		Entgelt in €	
	(netto)	(brutto)*	(netto)	(brutto)*	(netto)	(brutto)*
Stromwandlersatz ³⁾ Niederspannung	25,78	30,68	25,78	30,68	25,78	30,68
Strom- und Spannungswandlersatz ³⁾ Mittelspannung	309,44	368,23	309,44	368,23	309,44	368,23
Tarifsteuerung bei modernen Messstellen	14,30	17,02	14,30	17,02	14,30	17,02
zusätzliche Ablesung der Verrechnungsdaten vor Ort auf Kunden-/Lieferantenwunsch	34,59	41,16	35,76	42,55	37,00	44,03

²⁾ Treten für die zukünftige Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) zusätzliche Aufwendungen gemäß Punkt 4 (Kosten für weitere Leistungen) des Preisblattes der Ergänzenden Bedingungen der ewag kamenz zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV auf, so werden die Entgelte entsprechend des vorgenannten Preisblattes erhoben.

³⁾ Der Montageaufwand für den Einbau wird gesondert nach Aufwand berechnet.

Weitere Zusatzleistungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

* inkl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer von 19%